

Kurztitel

Sozialministeriumservicegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 150/2002 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 138/2013

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.06.2014

Text**Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen**

§ 1. (1) Zur Besorgung der im § 2 angeführten Aufgaben wird ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) mit Sitz in Wien errichtet. Das Sozialministeriumservice ist eine dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unmittelbar nachgeordnete Dienstbehörde.

(2) In der Landeshauptstadt eines jeden Bundeslandes ist eine Landesstelle einzurichten. Außenstellen können mit Zustimmung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen eingerichtet werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben zweckmäßig ist.